

Technikpartner-Vertrag

zwischen

der REEG

- nachfolgend "REEG" genannt -

und

- nachfolgend "Technikdienstleister" genannt -

Präambel

Die REEG beabsichtigt, den Energieverbrauch für das Objekt xxx nachhaltig zu senken, um auf diese Weise den Umweltschutz (durch eine Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen) zu fördern und Kosteneinsparungen zu erzielen. Dazu kauft sie vom Technikdienstleister technische Lösungen zur Reduzierung des Energieverbrauchs beim Kunden der REEG. Der Technikdienstleister ist auf die geforderten technischen Leistungen spezialisiert und verfügt in diesem Bereich über langjährige Erfahrungen.

§ 1 Umsetzung der Einsparmaßnahmen

Die Umsetzung der aufgeführten Einsparmaßnahmen und die dazu einzurichtenden technischen Gegenstände ergeben sich aus Anlage C1.

§ 2 Einspargarantie

1. Der Technikdienstleister garantiert der REEG eine Energieeinsparung gemäß Anlage A2, wobei eine Toleranz von +/- 5 % als vereinbart gilt.
2. Die Garantieeinsparung bezieht sich allein auf technische Maßnahmen. Andere Gesichtspunkte (z. B. Nutzungsänderungen oder der Wechsel des Stromlieferanten) werden durch diesen Vertrag nicht umfasst.
3. Soweit notwendig wird der Technikdienstleister Schulungen durchführen, um die Mitarbeiter des Auftraggebers mit einem veränderten Nutzungsverhalten vertraut zu machen, welches zu Ressourcen schonenden Umgang mit der neuen Technik führen soll.

§ 3 Gewährleistung, Qualität und Ausführung

1. Sollte die monatliche garantierte Einsparung nicht erreicht werden, kann die REEG vom Vertrag zurück treten. Andernfalls sollen die Konditionen des Vertrags neu verhandelt werden.
2. Die durch den Technikdienstleister nach Umsetzung der Einsparmaßnahmen erzielte Qualität wird sich an den Anforderungen aus den einschlägigen Normen orientieren, mindestens jedoch die bisherige Qualität erreichen.
3. Der Technikdienstleister übernimmt für die neu eingesetzten Anlagen (insbesondere für das Verschleißmaterial) eine Gewährleistung von xx Monaten ab Abnahme. Defekte Anlagen

werden innerhalb dieses Zeitraums von Technikdienstleister gegen gleichwertige oder bessere ersetzt. Die Gewährleistung umfasst nur den Materialeinsatz, nicht den Arbeitseinsatz und ist bei einer Beschädigung durch Mitarbeiter von REEG oder durch von REEG beauftragte Dritte ausgeschlossen.

4. Soweit aus dem allgemeinen Gewährleistungsrecht weitergehende Ansprüche abzuleiten sind, bleiben diese unberührt.
5. Sämtliche Leistungen werden unter Zugrundelegung anerkannter Mess- und Berechnungsmethoden und in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3922 – Energieberatung für Industrie und Gewerbe – erbracht. Bei der Lieferung von Leuchten durch den Technikdienstleister unter werden die EN 60598- 1 und EN60598-2 beachtet. Bei Nachrüftungsoptimierungen setzt der Technikdienstleister im Bereich der Niederspannungsgeräte CE konforme Geräte ein.
6. Die CE-Konformität der von Technikdienstleister gelieferten Produkte außerhalb der CE-Kennzeichnungspflicht ist durch den Technikdienstleister nachzuweisen.
7. Der Technikdienstleister setzt ausschließlich Qualitätsmaterial ein.
8. Es wird vorausgesetzt, dass sich die vorhandene technische Infrastruktur in einem Zustand befindet, der dem aktuellen Stand der Technik und den einschlägigen DIN- bzw. VDE-Normen entspricht. Besteht ein solcher Zustand nicht, wird die REEG diesen vor Umsetzung der Einsparmaßnahmen auf eigene Kosten herstellen. In Abstimmung mit REEG können die nicht normgerechten Bereiche vom Technikpartner-Vertrag ausgenommen werden.

§ 4 Preisregelung und Einsparcontracting

Die REEG entrichtet an den Technikdienstleister für die Leistungen aus diesem Vertrag einen Betrag in Höhe von **xxxx** EUR (zzgl. Ust).

§ 5 CO2-Einsparung und Zertifikateverleihung

1. Durch Realisierung der vertraglichen Einsparmaßnahmen wird REEG zur Reduzierung der CO2-Emissionen beitragen und damit die Umwelt entlasten. Die genaue Menge der Einsparung (ausgedrückt in Tonnen) und ihre Berechnung werden in der Einsparanalyse näher dargelegt.
2. Der Technikdienstleister wird der REEG ein CO2-Einsparzertifikat über die erzielte CO2-Einsparung zur Verfügung stellen.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Parteien vereinbaren die Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weiterzugeben. soweit nicht gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnungen Offenbarungspflichten bestehen.
2. Der Technikdienstleister behandelt die von REEG überlassenen Daten und Unterlagen sowie die im Rahmen des Projektes gewonnenen Daten und Erkenntnisse vertraulich und wird sie lediglich hausintern speichern und verarbeiten.
3. Beabsichtigt eine der Parteien, das Projekt bzw. Projektdetails zu Werbe- und/oder Referenzzwecken (z. B. Unternehmensbroschüre, Pressemitteilung) zu nutzen, wird sie die jeweils andere Partei hiervon unterrichten und mit ihr den Umfang der Veröffentlichung abstimmen.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Vertragsbeendigung fort.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung und Zurückbehaltung der Auftraggeberin gegenüber Forderungen auf die Vergütung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – auch eine Änderung dieser Bestimmung – sowie Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Soweit dieser Vertrag von der Zukunftsgenossenschaft Hamburg eG unterzeichnet wird, verabreden die Parteien schon jetzt dieses Vertragskonvolut – soweit möglich – auf die regionale Energieeffizienzgenossenschaft zu übertragen, in deren räumlichen Bereich die Auftraggeberin ihren Sitz hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der REEG.

Anlagen

Anlage C1: zu verbauende Teile

Anlage A2: Berechnung der Einsparung

, den

Unterschrift Technikdienstleister

, den

Unterschrift REEG